

Als Mindeststandard für eine menschenwürdige Unterbringung fordert der Flüchtlingsrat NRW e.V.:

- Geeignete Gebäude in Festbauweise – keine Sammelunterbringung in Zelten, Containern, Schulen, Turnhallen o.ä.
- Abgeschlossene Appartements mit eigenen funktionstüchtigen und sauber übergebenen sanitären Anlagen und Küchen sowie mit einer Mobiliargrundausstattung.
- Möglichst kleine Gemeinschaftsunterkünfte mit maximal 80 Bewohnerinnen.
- Zentral gelegene Einrichtungen (erreichbarer ÖPNV-Anschluss, Zugang zu Schulen, Ärztinnen, Behörden, Versorgungsmöglichkeiten und sozialer Teilhabe) – keine Unterbringung in Wald-, Industrie- oder Gewerbegebieten.
- Eine Mindestgröße der Wohn- und Schlaflfläche von 9 m² pro Person. Räume für die Kinderbetreuung, Freizeit- und Gemeinschaftsräume (z.B. für Sprachkurse) sowie Zugang zum Internet.
- Behebung von baulichen Mängeln und unverzügliche Schließung von Unterkünften mit erheblichem Schimmelbefall oder ähnlich gravierenden Schäden.
- Verpflichtende regelmäßige Kontrollen durch die Gesundheitsämter, baurechtliche Überprüfungen und Kontrollen des Brandschutzes.
- Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle.
- Regelmäßige soziale Betreuung durch eine hinreichende Anzahl an Fachkräften – nicht mehr als 80 zu betreuende Personen pro vollzeittätiger Sozialarbeiterin.
- Gesonderte Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedarfen (Traumatisierte, Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende).
- Bereitstellung von „Puffern“ in den Unterbringungskapazitäten durch die Kommunen, um einem unerwarteten Zugangsanstieg adäquat begegnen zu können.
- Zeitlich klar definierte Begrenzung der Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften auf maximal zwölf Monate.